

## **Caermersklooster, Gent**

### **BESUCHSBEDINGUNGEN**

Vielen Dank für Ihr Interesse an unseren Ausstellungen. Damit Ihr Besuch so angenehm wie möglich verläuft, bitten wir Sie, sich an unsere Besuchsbedingungen zu halten. Die Besucher können die Besuchsbedingungen am Ticketschalter des Provinzialen Kulturzentrums Caermersklooster einsehen. Es wird davon ausgegangen, dass alle Besucher, die das Caermersklooster betreten, die Besuchsbedingungen kennen und ihnen zustimmen.

### **Zugang zum Provinzialen Kulturzentrum Caermersklooster**

Das Caermersklooster ist zwischen Dienstag und Sonntag von 10 bis 18 Uhr für die Öffentlichkeit zugänglich. Der Eintrittskartenverkauf schließt um 17 Uhr. Das Caermersklooster ist montags sowie am 24., 25., 31. Dezember und am 1. Januar geschlossen.

### **Zugang zu den Ausstellungssälen**

Die Ausstellungssäle können nur betreten werden unter Vorlage einer gültigen Eintrittskarte und einer Karte oder einer Bescheinigung bei einer eventuellen Vergünstigung. Diese müssen jederzeit auf Anfrage der Mitarbeiter des Caermersklooster vorgezeigt werden. Sollten bestimmte Ausstellungssäle vorübergehend oder plötzlich nicht zugänglich sein, gibt dies nicht das Recht auf eine Rückerstattung oder einen Rabatt auf den Eintrittspreis, es sei denn darauf wird ausdrücklich am Ticketschalter des Provinzialen Kulturzentrums Caermersklooster hingewiesen.

Alle Preisangaben, Mitteilungen oder anderen im Namen des Provinzialen Kulturzentrums übermittelten Informationen sind bindend. Die Geschäftsleitung des Provinzialen Kulturzentrums Caermersklooster haftet für gegebenenfalls von Mitarbeitern des Caermersklooster gemachte Fehler in Bezug auf Preisangaben, Mitteilungen oder auf eine andere Art übermittelte Informationen. Diese Haftung gilt jedoch nur für Informationsmaterial, das entweder zum Zeitpunkt der Haftbarmachung im Caermersklooster zur Verfügung steht oder neu bzw. ausdrücklich im Namen des Provinzialen Kulturzentrums Caermersklooster verbreitet wurde. Die Geschäftsleitung des Caermersklooster haftet nicht für Fehler, die auf Absicht, Schuld oder Nachlässigkeit Dritter zurückgehen.

Die Geschäftsleitung des Provinzialen Kulturzentrums Caermersklooster übernimmt keine Verantwortung für Verlust, Diebstahl oder Beschädigungen bei der Nutzung der kostenlosen Schließfächer. Gegenstände, die nach Schließung der Räumlichkeiten nicht abgeholt wurden, werden als Fundsachen betrachtet.

In den Ausstellungssälen sind die folgenden Dinge nicht zugelassen:

- Babytragen, bei denen das Kind auf dem Rücken getragen wird, und Handtaschen/Rucksäcke sowie andere Taschen, die größer sind als 34 x 22 x 12 cm
- Kleinere Rucksäcke sind zulässig, unter der Bedingung, dass sie in der Hand und nicht auf dem Rücken getragen werden
- Transportmittel, mit Ausnahme von Rollstühlen, (nicht sperrigen) Kinderwägen, Buggys und Gehhilfen
- Spazierstöcke, deren Ende nicht geschützt ist
- Regenschirme, es sei denn sie sind Bestandteil eines Kleidungsstücks oder einer Handtasche, und können verstaut werden; feuchte Jacken, Capes oder Mäntel, die über dem Arm getragen werden
- Gegenstände, deren Zweck oder Charakteristika die Sicherheit anderer Personen gefährden oder ein Risiko für die Kunstwerke oder Gebäude darstellen könnte
- (Haus)tiere, mit Ausnahme von Assistenzhunden
- Essen und Getränke

Die weiter oben aufgeführte Liste versteht sich als nicht erschöpfend. Die Empfangsmitarbeiter sowie die Museumswärter haben das Recht, darüber zu entscheiden, ob ein Gegenstand in die Ausstellung mitgenommen werden darf oder nicht. Wenn ein/e Besucher/-in nicht bereit ist, seine/n bzw. ihre/n mitgebrachte/n Gegenstand oder die Gegenstände wegzuschließen, wird ihm/ihr der Zugang zu den Ausstellungssälen untersagt. Aus Gründen der Sicherheit können Empfangsmitarbeiter und Museumswärter die Besucher bitten, Taschen und Rucksäcke zu öffnen und den Inhalt vorzuzeigen.

### **Besucherethik**

Während ihres Aufenthalts im Kulturzentrum wird von den Besuchern erwartet, dass sie sich im Einklang mit der öffentlichen Ordnung und den guten Sitten verhalten. Die Besucher müssen Bitten und Anweisungen befugter Mitarbeiter unmittelbar nachkommen. Sollte ein Besucher den Bitten nicht nachkommen, kann ihm der weitere Zugang untersagt werden, ohne Recht auf Rückerstattung der Kosten für die Eintrittskarte oder möglichen anderen Kosten.

Kinder unter 14 Jahren dürfen die Ausstellung nur in Begleitung von mindestens einem Erwachsenen besuchen. Kleine Kinder müssen an die Hand genommen oder in einem Buggy geschoben werden. Eltern oder Begleiter von Kindern sind während des gesamten Ausstellungsbesuchs verantwortlich und haften für das Verhalten der von ihnen mitgenommenen Kinder. Lehrer und Begleiter von Gruppen sind verantwortlich und haften für das Verhalten der von ihnen begleiteten Gruppenmitglieder.

Besucher haften für jegliche Schäden, die sie während ihres Besuchs (Kunst)gegenständen zufügen. Alle verursachten Schäden müssen rückerstattet werden.

Es ist unter anderem untersagt:

- Sich in einem unsicheren Abstand (weniger als 60 cm) von einem Kunstwerk oder Objekt entfernt aufzuhalten die ausgestellten Objekte und Ausstellungsmaterialien (Vitrinen, Beleuchtung, Trennwände usw.) anzufassen oder mit einem Gegenstand darauf zu zeigen, es sei denn dies wurde ausdrücklich und explizit gestattet.
- Die Absperrungen oder andere Mittel zum Fernhalten des Publikums zu ignorieren. Sich gegen die Wände zu lehnen, zu rennen, zu drängeln, rutschen oder klettern und auf den Bänken zu liegen oder stehen.
- Den Durchgang der Besucher zu behindern und ein Hindernis zu bilden in Durch- und Ausgängen oder die Sicht auf die ausgestellten Objekte zu versperren.
- Mobiltelefone, Audioplayer oder andere geräuschbelästigende Quellen zu nutzen.
- Handel zu treiben, Werbung oder Propaganda zu machen oder andere anzuwerben.
- Zu rauchen, essen oder trinken.

### **Foto-, Video- und Filmaufnahmen**

Es ist nicht gestattet, in der Ausstellung ‚Für Gott und das liebe Geld‘ zu fotografieren oder filmen. An anderen Stellen innerhalb des Gebäudes darf fotografiert oder gefilmt werden. Wurde es nicht ausdrücklich von der Geschäftsleitung genehmigt, ist es den Besuchern verboten, Foto-, Video- und Filmaufnahmen zu machen, bei denen Lampen, Blitze, Stativ und Mikrofonhalterungen eingesetzt werden. Zudem ist es verboten, diese Foto-, Video- und Filmaufnahmen ohne die vorherige Zustimmung der Geschäftsleitung zu veröffentlichen oder zu vervielfältigen, unabhängig von Art und Medium, einschließlich elektronischer Medien. Wenn Sie eine Genehmigung für die Aufnahme professioneller Fotos erhalten haben, müssen Sie im Museum gut sichtbar ein entsprechendes Schild tragen. Sie erhalten ein solches Schild am Empfang.

Das Caermersklooster übernimmt keine Verantwortung für die Veröffentlichung von Bildmaterial ohne eine entsprechende vorherige Genehmigung. Technische Installationen und Ausrüstungen dürfen nicht fotografiert werden.

Alle Bild-, Ton- oder andersartige Aufnahmen der Mitarbeiter oder Besucher der Ausstellung, müssen sowohl von der Geschäftsführung als auch von den Betroffenen selbst genehmigt werden.

Möglicherweise werden Sie als Besucher gefilmt oder fotografiert. Die Geschäftsleitung des Provinzialen Kulturzentrums Caermersklooster behält sich das Recht vor, dieses Material zur Veröffentlichung zu gebrauchen, es sei denn jemand bittet ausdrücklich um die Nichtveröffentlichung seines Bildnisses. Das Caermersklooster wird zudem ununterbrochen über Kameras bewacht.

### **Sicherheit von Personen, Kunstwerken und Gebäuden**

Bei einem unrechtmäßigen oder außergewöhnlichen Ereignis können die entsprechenden Maßnahmen eingeleitet werden, insbesondere die Schließung der Eingänge sowie die Kontrolle der Ausgänge. Bei einer derartigen Maßnahme wird von den Besuchern erwartet, dass sie im Caermersklooster bleiben bis die zuständigen Behörden vor Ort eingetroffen sind. Bei einem zu großen Besucheraufkommen, bei Unruhen, einem Unglück oder Umweltbedingungen, die die Sicherheit von Personen, Kunstwerken oder Gütern in Gefahr bringen könnten, kann das Caermersklooster teilweise oder ganz geschlossen werden oder die Öffnungszeiten können angepasst werden, ohne Recht auf eine Entschädigung oder Rückerstattung des Eintrittspreises.

Die Besucher dürfen nichts tun, was eine Gefahr für die Sicherheit von Personen und Gütern darstellt. Jeder Unfall, ein gesundheitliches Problem einer Person oder ein außergewöhnlicher Vorfall müssen unmittelbar einem Mitarbeiter des Museums gemeldet werden.

### **Beschwerden**

Das Caermersklooster setzt alles daran, damit der Besuch der vom Caermersklooster organisierten Ausstellungen und Aktivitäten gemäß den Ankündigungen abläuft. Hierzu zählt auch, dass das Publikum bestmöglich über die komplette, teilweise oder verfrühte Schließung des Gebäudes und/oder der im Caermersklooster organisierten Ausstellungen informiert werden muss. Das kann über die Website des Provinzialen Kulturzentrums Caermersklooster erfolgen, wo eine Schließung eindeutig kenntlich gemacht werden muss. Zudem informiert das Caermersklooster sein potenzielles Publikum über Wartungsarbeiten, Umbauten oder die (Um)gestaltung von Sälen, wenn dies mit Hindernissen verbunden ist. Die Besucher haben in den weiter unten aufgeführten Fällen keinen Rechtsanspruch. Hieraus ergibt sich nie das Recht auf Schadensersatz durch die Geschäftsleitung des Caermersklooster.

- Die nicht offensichtliche Präsentation von Ausstellungsobjekten oder das Fehlen;
- Eine teilweise Schließung des Gebäudekomplexes des Provinzialen Kulturzentrums Caermersklooster, einschließlich aber nicht beschränkt auf eine partielle Schließung aufgrund des Auf- oder Abbaus von Ausstellungen;
- Belästigungen oder Unannehmlichkeiten durch andere Besucher, einschließlich aber nicht beschränkt auf Lärmbelästigungen, unangemessenes Verhalten und Diebstahl;
- Belästigungen oder Unannehmlichkeiten durch Wartungsarbeiten, einschließlich aber nicht beschränkt auf den Umbau oder die (Neu)einrichtung von Räumen;
- Belästigungen oder Unannehmlichkeiten aufgrund einer nicht einwandfreien Funktionsweise der Räumlichkeiten des Caermersklooster und/oder die teilweise oder ganzheitliche Schließung des Kulturzentrums.

Die Besucher können Beschwerden und Vorschläge schriftlich einreichen, auf einem am Empfang erhältlichen Formular notieren oder per E-Mail an die Museumsleitung schicken. Beschwerden über die Funktionsweise des Caermersklooster müssen innerhalb von sechs Wochen nach dem Besuch eingereicht werden. Beschwerden, die nach diesem Datum eingehen, werden nicht berücksichtigt. Die Mitarbeiter des Caermersklooster untersuchen

die Beschwerden und beantworten sie schriftlich innerhalb von 30 Tagen nach dem Erhalt. Sollte die Untersuchung innerhalb dieser Frist noch nicht abgeschlossen sein, wird der Absender darüber informiert und es wird ihm ein potenzielles Antwortdatum mitgeteilt. Wird die Beschwerde vom Caermersklooster als begründet erachtet, wird der Eintrittspreis rückerstattet.

### **Haftung des Caermersklooster**

Für Schäden, die entstehen basierend auf durch die Mitarbeiter des Caermersklooster und/oder über die Website des Caermersklooster und/oder Dritte an Besucher übermittelte Preisangaben, Mitteilungen oder jegliche andere Art von Informationen haftet die Geschäftsleitung des Caermersklooster nicht, es sei denn das der damit verbundene Schaden die direkte Folge ist von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von Mitarbeitern des Caermersklooster.

Der Aufenthalt der Besucher im Gebäudekomplex des Caermersklooster erfolgt auf eigene Verantwortung und eigenes Risiko. Das Caermersklooster haftet nur für Sach- oder Folgeschäden für die Besucher oder Verletzungen der Besucher, wenn diese die direkte Folge sind von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Mitarbeiter des Caermersklooster. Dabei wird ausschließlich für Schäden aufgekommen, gegen welche das Caermersklooster versichert ist, bzw. es nach Recht und Billigkeit versichert hätte gewesen sein müssen. Die Geschäftsleitung des Caermersklooster muss nie eine höhere Summe Schadensersatz bezahlen als den tatsächlich bezahlten Eintrittspreis oder, insofern es sich um einen höheren Betrag handelt:

- die vom Versicherungsunternehmen an das Caermersklooster im Zusammenhang mit dem Schaden ausbezahlte Summe
- oder die im Zusammenhang mit dem Schaden von einem Dritten erhaltene Summe.